

Kreis Lippe Der Landrat · 32754 Detmold

Gegen Zustellungsurkunde

Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Ulrich Frohmann
Zum Kompostwerk 200
32657 Lemgo

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
21.01.2020

Mein Zeichen
766.0001/20/8.11.2.4

Datum
23.03.2021

Fachgebiet
702 Immissionsschutz,
Klimaschutz, Energie
und Mobilität
Cornelia Hildebrand
Zimmer 676
fon 05231 62-6760
fax 05231 63011-1200
C.Hildebrand@
kreis-lippe.de

GENEHMIGUNGSBESCHEID

nach §§ 10/ 16 / 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag.



I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 21.01.2020 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, letztmalig ergänzt am 25.06.2020, wird aufgrund der §§ 16 / 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 8.5.1 (Verfahrensart G, Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), Nr. 9.1.1.2 (Verfahrensart V), Nr. 8.11.2.4 (Verfahrensart V) und 8.12.2 (Verfahrensart V) des Anhanges 1 zu § 1 der 4. BImSchV die

So finden Sie uns

Busverbindung
Linie 702 ab Bahnhof
Detmold bis Kreishaus
– alle 15 Min.

Bus & Bahn Hotline
05261 6673950

Genehmigung

für die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb der vorhandenen Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen (Kompostierungs- und Vergärungsanlage), erteilt, hier für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeit-

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VIII. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Seite 1/34

Sparkasse Paderborn-Detmold
BLZ 476 501 30
Konto 18
BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 476501300000000018

Sparkasse Lemgo
BLZ 482 501 10
Konto 10 73
BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 482501100000001073

Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold
BLZ 472 601 21
Konto 106 688 800 0
BIC: DGPBDE3MXXX
IBAN: DE59 472601211066888000



weilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, (hier: Errichtung und Betrieb einer Anlieferungsfläche für Grünabfälle aus privater, gewerblicher und kommunaler Herkunft) auf dem Grundstück Zum Kompostwerk 200 in 32657 Lemgo.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Dieser Genehmigungsbescheid erfasst die Errichtung und den Betrieb einer neuen Anlieferungsfläche für Grünabfälle durch:

1. die Bodenbewegungen zur Herstellung des Planums
2. die Errichtung und den Betrieb einer Anlieferungsfläche mit einer Wandkonstruktion für die Anlieferung, zeitweilige Lagerung und Bearbeitung von nicht gefährlichen Abfällen (hier: Grünabfälle)
3. die Errichtung / Befestigung der v. g. Anlieferungsfläche mit einer Betonsohle
4. die Errichtung und den Betrieb einer Lager-, Stell- und Rangierfläche für Maschinen, Fahrzeuge, leere und befüllte Container mit einer Bitumenbefestigung
5. die Errichtung und den Betrieb einer Niederschlagswasserrückhaltung (Rückhaltebecken oder alternativ Stauraumkanal) für die v. g. Flächen mit Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserleitung.

1. **Standort**

Stadt: 32657 Lemgo
Straße: Zum Kompostwerk 200
Gemarkung: Lemgo
Flur: 11
Flurstücke: 32, 40, 69

2. **Betriebszeiten**

Anlieferung:

Es gelten die Betriebszeiten gemäß Genehmigungsbescheid vom 30.09.2005, Az.: 52.0030/05/0805.1 (Tenor - Betriebszeiten).

Gaserzeugung, Gasverstromung und Zwischenspeicherung:
00.0 Uhr bis 24.00 Uhr täglich

3. Maßgebliche Auslegungs-/Leistungsdaten

Es gelten die Leistungs- /Auslegungsdaten gemäß Genehmigungsbescheid vom 30.09.2005, Az.: 52.0030/05/0805.1 (Tenor – Gesamtkapazität der Anlage).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Darüber hinaus umfasst dieser Genehmigungsbescheid die Errichtung und den Betrieb

- einer Anlieferungsfläche mit einer Wandkonstruktion - auf der später einmal eine Dachkonstruktion errichtet werden könnte (nicht Antragsgegenstand) - und einer Betonflächenbefestigung für die Anlieferung, zeitweilige Lagerung und Bearbeitung von nicht gefährlichen Abfällen (hier: Grünabfälle)
- einer Lager-, Stell- und Rangierfläche für Maschinen, Fahrzeuge, leere und befüllte Container mit einer Bitumenbefestigung
- einer Niederschlagswasserrückhaltung (Rückhaltebecken oder alternativ Stauraumkanal) für die v. g. Flächen mit Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserleitung.

Erweiterungsfläche insgesamt: ca. 7.098 m²

Anlieferungsfläche (Beton): ca. 2.495 m²

Lager-, Stell- und Rangierfläche (Bitumen): ca. 4.603 m²

Ausführung gemäß Planunterlagen zum Bauantrag (Lageplan, Grundriss, Schnitt),
M 1: 500 bzw. 1: 200 vom 01.10.2019

4. Einsatzstoffe zur Gaserzeugung

Es gelten die Einsatzstoffe gemäß Genehmigungsbescheid vom 30.09.2005, Az.: 52.0030/05/0805.1 (Tenor – Einsatzstoffe).

5. Einsatzstoffe zur Gasverstromung und -speicherung

Gasmotor, Speicher: Biogas

6. Planungsrecht – Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt im Außenbereich der Stadt Lemgo. Die Kompostierungs- und Vergärungsanlage ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB erfasst und erfüllt die hierfür erforderlichen Voraussetzun-



gen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Lemgo weist für das Grundstück „Sonderbaufläche“ aus.

Nach dem Anlagenbestand, dem Gegenstand der Änderungen der Bestandsanlage und dem weiteren Betrieb der Kompostierungs- und Vergärungsanlage werden die Voraussetzungen weiterhin erfüllt. Die Stadt Lemgo hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

7. Genehmigungshistorie der Kompostierungs- und Vergärungsanlage

Die der Errichtung und dem Betrieb der Kompostierungs- und Vergärungsanlage zugrunde liegenden Genehmigungs- und Zulassungsbescheide weist die Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aus.

Anmerkung

Die der Errichtung und dem Betrieb der Kompostierungs- und Vergärungsanlage zugrunde liegenden Genehmigungsbescheide gelten mit ihren Festsetzungen, Nebenbestimmungen und Auflagen weiter, sofern mit diesem Genehmigungsbescheid keine abweichenden oder anderslautenden Anforderungen oder Festsetzungen getroffen werden.

8. Anlagenteile und Nebeneinrichtungen nach dem Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV

Der geänderte bzw. neue Anlagenteil der Kompostierungs- und Vergärungsanlage ist entsprechend der Auflistung der genehmigungsbedürftigen Anlagen des Anhangs 1 zu § 1 der 4. BImSchV (Inkrafttreten der geänderten Fassung am 14.01.2017) folgender Nummern des Anhangs zu 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

8.11.2.4 (V)

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag

8.12.2 (V)

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

1. die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018 für
 - 1.1 die Errichtung einer Anlieferungsfläche mit einer Wandkonstruktion und einer Betonflächenbefestigung von ca. 2.495 m² für die Anlieferung, zeitweilige Lagerung und Bearbeitung von nicht gefährlichen Abfällen (hier: Grünabfälle),
 - 1.2 die Errichtung eine Lager-, Stell- und Rangierfläche für Maschinen, Fahrzeuge, leere und befüllte Container von ca. 4.603 m²
 - 1.3 die Errichtung einer Niederschlagswasserrückhaltung (Rückhaltebecken oder alternativ Stauraumkanal) für die v. g. Flächen mit Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserleitung.

2. die naturschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG) von dem unter Gliederungsnummer 2.2-1.III Nr. 13 festgesetzten Verbot des Landschaftsplanes Nr. 7 „Lemgo“ des Kreises Lippe, im Landschaftsschutzgebiet (LSG) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Hinweis

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

I.	TENOR	1
II.	ANLAGENDATEN	7
III.	ANTRAGSUNTERLAGEN.....	8
IV.	NEBENBESTIMMUNGEN	11
V.	BEGRÜNDUNG	20
VI.	VERWALTUNGSGEBÜHR	28
VII.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	28
VIII.	VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN	29
IX.	ANLAGEN.....	31

II. ANLAGENDATEN

Die Anlage erhält durch die Ausführung der mit diesem Genehmigungsbescheid erfassten Änderungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV die folgende, zusätzliche Auslegung (einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen):

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Änderungen

Anlieferungsfläche (Neu)

Standort: Standort gemäß Lageplan M 1: 500 vom 01.10.2019
Flächenbefestigung: Betonsohle
Größe: ca. 2.495 m²

Wandkonstruktion der Anlieferungsfläche (Neu)

Standort: Standort gemäß Lageplan M 1: 500 vom 01.10.2019
Bauart: Stahlbetonanschüttwände, Sichtbeton, d = 30 cm

Lager-, Bearbeitungs-, Stell- und Rangierfläche (Neu)

Standort: Standort gemäß Lageplan M 1: 500 vom 01.10.2019
Flächenbefestigung: Bitumenbefestigung
Größe: ca. 4.603 m²

Niederschlagswasserrückhaltung (Neu)

Standort: Standort gemäß Lageplan M 1: 500 vom 01.10.2019
Ausführung: Rückhaltebecken oder alternativ Stauraumkanal
Abmessungen: Dimensionierung in Abstimmung mit der Alten Hansestadt Lemgo (Straßen und Entwässerung – SEL)

Aufgrund des Umfangs werden die bestehenden Anlagenteile und zugehörigen Nebeneinrichtungen an dieser Stelle nicht mit aufgeführt.

III. ANTRAGSUNTERLAGEN

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

Nr.	Antragsunterlagen	Seitenanzahl
	Antrag gem. § 16 BImSchG (mit Bauantragsunterlagen)	
Ordner 1	<u>Deckblatt</u>	1
	Inhaltsverzeichnis	3
	<u>Deckblatt - Schriftliche Unterlagen</u>	1
1.	Antrag	1
1.1	Erläuterungen zum Antrag	2
1.2	Kurzbeschreibung	
1.3	Standort und Umgebung des Kompostwerkes	1
2.	Pläne	
3.	Bauvorlagen (Nachweis der Standsicherheit, Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung, Brandschutzkonzept)	1
4.	Anlage und Betrieb	5
4.1	Beschreibung der Herstellungs-/ Produktions-/ Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen	
4.2	Schematische Darstellung (Fließbild)	
4.3	Immissionsprognose/ Gutachten	
4.4	Formulare	
4.5	Angaben bei IED-Anlagen	
5.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	2
6.	Angaben zum Störfall-Recht	
7.	Wasserrechtliche Antragsunterlagen für den einkonzentrierten Antrag auf Indirekteinleitung (bzw. Freistellung) und/oder Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlung	
8.	Sonstige Unterlagen für das Verfahren (Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit)	
9.	Schlussbemerkungen	
Anlagen	<u>Deckblatt - Anlagen</u>	1
	<u>Deckblatt Anlage 1 - Antragsformular</u>	1
	Antrag gem. Formular 1 Blatt 1 - 3	3
	Übersicht Genehmigungsbestand der gesamten Anlage, Formular 1 Blatt 4 - 8	5
	<u>Deckblatt Anlage 2 - Grundkarte</u>	1
	Grundkarte (Auszug aus TIM-online 2.0 mit Auflistung der verwendeten	3



	Dienste)	
	Deckblatt Anlage 3 - Übersichtslageplan	1
	Übersichtslageplan M 1: 5.000	1
	<u>Deckblatt Anlage 4 - Lageplan</u>	1
	Lageplan M 1: 500	1
	<u>Deckblatt Anlage 5 - Flächennutzungsplan</u>	1
	Darstellungen zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Legende	2
	<u>Deckblatt Anlage 6 - Bauantragsformular</u>	1
	Bauantrag	2
	<u>Deckblatt Anlage 7 - Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck</u>	1
	Baubeschreibung	2
	<u>Deckblatt Anlage 8 - Zusätzliche Erläuterungen/ Baubeschreibung</u>	1
	Zusätzliche Erläuterungen/ Baubeschreibung	2
	<u>Deckblatt Anlage 9 - Flächenzusammenstellung</u>	1
	Flächenzusammenstellung (Gesamtnutzfläche)	1
	<u>Deckblatt Anlage 10 - Lageplan zum Bauantrag</u>	1
	Lageplan M 1: 500	1
	<u>Deckblatt Anlage 11 - Grundriss und Schnitt zum Bauantrag</u>	1
	Grundriss und Schnitt M 1: 200	1
	<u>Deckblatt Anlage 12 - Kostenermittlung</u>	1
	Kostenschätzung	1
	<u>Deckblatt Anlage 13 - Schematische Darstellung (Fließbild)</u>	1
	Schematische Darstellung Kompostierungs- und Vergärungsanlage	1
	<u>Deckblatt Anlage 14 - Formular 2</u>	1
	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2 Blatt 2	2
	<u>Deckblatt Anlage 15 - Formular 3</u>	1
	Technische Daten, Formular 3 Blatt 1 + 2	2
	<u>Deckblatt Anlage 16 - Formular 4</u>	1
	Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4 Blatt 1 - 4	4
	<u>Deckblatt Anlagen 17 - Formular 6</u>	1
	Abgasreinigung, Formular 6 Blatt 1 Abwasserreinigung/ -behandlung Formular 6 Blatt 2	2
	<u>Deckblatt Anlage 18 - Formular 7</u>	1
	Abwasserbeseitigung, Niederschlagsentwässerung, Formular 2 Blatt 1 - 3	3
	<u>Deckblatt Anlage 19 - Umweltbericht</u>	1

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



	Stadt Lemgo - 30. Änderung des Flächennutzungsplans „Wertstoffhof und Anlagen zur Verwertung von Biomasse“ – Umweltbericht, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford, vom 26.10.2012 (teilweise 2-seitig)	30
<u>Nachträge</u>	Anschreiben der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe mit Ergänzungen zum Brandschutz vom 27.02.2020	2
	Durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe geprüfte und genehmigte Brandschutzunterlagen (Schriftliche Unterlagen - Erläuterungen (Seite 8 von 15), Anlage 4 - Lageplan, Anlage 10 – Lageplan zum Bauantrag, Anlage 11 – Grundriss und Schnitt zum Bauantrag, Ergänzung vom 27.02.2020)	
Ordner 2	Deckblatt	1
Teil A	Anlieferungsfläche am Kompostwerk in Lemgo, Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 11 UVPG vom 06.04.2020, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Oststraße 92, 32051 Herford	31
Teil B	Anlieferungsfläche am Kompostwerk in Lemgo, Artenschutzbeitrag vom 06.04.2020, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Oststraße 92, 32051 Herford	63
Teil C	Anlieferungsfläche am Kompostwerk in Lemgo, Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 06.04.2020, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Oststraße 92, 32051 Herford	30
Teil D	Deckblatt - Karten- und Planwerk - Vorprüfung	1
	Anlage 1 – Übersichtsplan M 1: 5.000	1
	Anlage 2 – Übersichtsplan Schutzausweisungen M 1: 5.000	1
	Deckblatt - Karten- und Planwerk – Landschaftspflegerischer Begleitplan	1
	Anlage 1 – Bestandsplan M 1: 2.000	1
	Anlage 2 – Maßnahmenplan M 1:1.000	1
Teil E	Deckblatt - Fachliche Beiträge und Gutachten – Avifaunistische Untersuchung	1
	Grobe Einschätzung zur avifaunistischen Bedeutung der überplanten Fläche im Rahmen des Neubaus einer Anlieferungsfläche, Kompostwerk Lemgo, vom Mai 2020, Arbeitsgemeinschaft Hadasch – Meier – Starrach GbR, Laarer Str. 318, 32051 Herford	4

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

IV. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

A) Bedingungen

- 1.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft mit dem Betrieb der nach diesem Genehmigungsbescheid geänderten Anlage begonnen worden ist.

Anmerkung

Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde (FG 702) des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Anlieferungsfläche für Grünabfälle (mit den angrenzenden Nebenflächen) ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich mitzuteilen. Soweit die Inbetriebnahme der einzelnen Flächen in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 1.2 Die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.



1.3 Während des Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, so dass es jederzeit im Rahmen der Anlagenüberwachung an der Anlage eingesehen werden kann. Folgende Eintragungen sind mind. vorzunehmen:

- Inbetriebnahme
- besondere Vorkommnisse, z. B. Betriebsstörungen einschl. der möglichen Ursachen und Beschreibung der erfolgten Abhilfemaßnahmen
- Instandsetzungsarbeiten
- Wartungsarbeiten.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2. Minimierung von Staubemissionen

2.1 Bei Windgeschwindigkeiten, die zu Verwehungen führen können, sind Be- und Entladevorgänge von Fahrzeugen bzw. das Behandeln der Grünabfälle einzustellen, wenn die Verwehungen zu Staubablagerungen außerhalb des Betriebsgeländes führen können (Nr. 5.2.3.2 TA Luft).

2.2 Die Abwurfhöhen (Radlader/Container) sind auf ein Minimum zu reduzieren. Zusätzlich ist unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse eine Wasserberieselung vorzunehmen (z. B. bei offenen Lagerbereiche) (Nr. 5.2.3.2 TA Luft).

2.3 Die mit staubenden Gütern befüllten Container sind abzudecken (Nr. 5.2.3.2 TA Luft).

2.4 Die gesamten befestigten Flächen einschließlich der Verkehrswege sind nach Bedarf mittels Kehrmaschinen zu reinigen. Besonders starke Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen (Nr. 5.2.3.3 TA Luft).

2.5 Unbefestigte Bereiche sind unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse feucht zu halten.

2.6 Bei der Einrichtung und dem Abbau der Lagerhalden ist das Schüttgut unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse zu befeuchten und feucht zu halten.

3. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

3.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.



3.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungs-genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

3.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

3.6 Ein Wechsel des Betreibers ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

C) Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde der Alten Hansestadt Lemgo

1. Nebenbestimmungen

1.1 Das Bauvorhaben ist nach dem genehmigten Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. **Sollten bei der örtlichen Absteckung maßliche Abweichungen in Bezug auf Grenzabstände oder Höhenlage (vgl. § 6 BauO NRW 2018) auftreten, sind bis zur Klärung der Änderungen mit der Bauaufsichtsbehörde die Bauarbeiten einzustellen.**

Dies gilt auch für den Fall, dass nach der Ortssatzung geschützte Bäume im Lageplan nicht dargestellt wurden und gefällt werden sollen (vgl. §§ 1, 2, 4 und 6 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Alten Hansestadt Lemgo vom 21.10.1997).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- 1.2 Die im Lageplan und den Bauzeichnungen eingetragenen Höhenangaben sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW 2018).
- 1.3 Gehsteig und Straße vor dem Grundstück dürfen während der Bauarbeiten weder verunreinigt noch beschädigt werden. Für etwaige Schäden ist die Bauherrin oder der Bauherr der Stadt zum Schadenersatz verpflichtet (§ 11 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 1.4 Bei der Lagerung von Baustoffen und Aufstellung von Gerüsten im öffentlichen Raum ist ein Erlaubnisschein bei der Abteilung Recht, Sicherheit und Ordnung (Gehwege, Fußgängerzone) oder der Abteilung Straßenverkehr (Straßen) der Alten Hansestadt Lemgo zu beantragen.
- 1.5 Nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Katastermodernisierungsgesetz) vom 1. März 2005 (GV NRW S. 174) in der z. Z. gültigen Fassung, ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte verpflichtet, auf eigene Kosten ein neu errichtetes oder in seinem Grundriss verändertes Gebäude, dessen Baubeginn nach dem 31.07.1972 liegt, einmessen zu lassen. Der Antrag auf Vermessung ist bei einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder beim Katasteramt des Kreises Lippe zu stellen.
- 1.6 Die Alte Hansestadt Lemgo ist mit den in der Anlage beigefügten Anzeigen für den Baubeginn und die Fertigstellung der baulichen Anlage über den Stand der Baumaßnahme zu informieren.
- 1.7 **Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen.** Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 1.8 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist ein Nachweis über die Standsicherheit, der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle geprüft ist, vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW 2018).

Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde eine schriftliche Erklärung der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 1 BauO NRW 2018).

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018) ist eine Bescheinigung von staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen nach § 87 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend dem für das Bauvorhaben aufgestellten Standsicherheitsnachweis errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

(Nicht vorgelegte Nachweise und Bescheinigungen werden gebührenpflichtig angefordert.)

2. Hinweis

- 2.1 Das Vorhaben wird bei der Alten Hansestadt Lemgo unter folgendem Aktenzeichen geführt: 63.24.LM.2/20-0.
- 2.2 Eine spätere Überdachung der Anlieferungsfläche ist baurechtlich genehmigungspflichtig.

3. Nebenbestimmungen der Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL)

- 3.1 Die Einleitung des verunreinigten Wassers erfolgt über das Pumpwerk Maibolte mit 11 l/s in die Druckentwässerung. Um das bestehende Pumpwerk nicht zu überlasten, ist durch den Antragsteller eine Rückhaltung herzustellen. Die Bemessung und Volumenermittlung der Rückhaltung ist im Zuge der Ausführungsplanung mit der SEL abzustimmen. Die Ausführungsplanung ist vor Herstellung der Rückhaltung durch SEL genehmigen zu lassen.

D) Nebenbestimmungen und Hinweise zum Brandschutz der Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe (Fachdienst 630 Bauen)

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anmerkungen zum Brandschutz (S. 8 der Erläuterung / schriftlicher Genehmigungsantrag vom 01.10.2019 sowie die Ergänzung vom 27.02.2020) sind bei der Errichtung und der Nutzung der Anlieferungsfläche (Größe, Höhe der Mieten sowie deren Abstände untereinander) zu beachten. Die Feuerwehrpläne sind in Abstimmung mit der Feuerwehr Lemgo entsprechend anzupassen (§ 50 Abs. 1 BauO NRW 2018).

2. Hinweise

- 2.1 Die zukünftig ggf. geplante Überdachung der Anlieferungsfläche fällt gemäß § 64 BauO NRW 2018 nicht mehr in das „Einfache Baugenehmigungsverfahren“. Es handelt sich bei einem solchen Bauvorhaben um einen Sonderbau gemäß § 50 Abs. 2 BauO NRW 2018.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Bauvorlage (§ 70 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018) muss dann ein Brandschutzkonzept mit dem Inhalt nach § 9 der BauPrüfVO [Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2000 (GV. NRW. S. 226) – SGV. NRW. 232] enthalten.

„Auf die Vorlage des Brandschutzkonzeptes bei Bauvorhaben nach § 64 BauO NRW 2018 darf nicht verzichtet werden.“ (§ 1 Abs. 2 Satz 4 der BauPrüfVO).

E) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe (FG 701)

1. Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz

- 1.1 Vor der Inbetriebnahme der Lagerflächen ist die Dimensionierung und Errichtung der Regenrückhaltung für das verschmutzte Niederschlagswasser von den Kompostlagerflächen in Abstimmung mit der Alten Hansestadt Lemgo (Straßen und Entwässerung Lemgo – SEL) durchzuführen.
- 1.2 Der Gewässerschutz ist während der Baumaßnahme zwingend einzuhalten. Ein entsprechender Maßnahmenplan (Sicherheitskonzept) beim Umgang und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erstellen und der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vor Baubeginn vorzulegen. Ein entsprechender Notfallplan mit Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist mit einzuarbeiten. Durch einen verantwortlichen Bauleiter ist dem beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Beginn der Bauarbeiten der Maßnahmenplan bekannt zu geben.
- 1.3 Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur außerhalb der Baugruben auf der genehmigten Betankungsfläche der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe (Betriebstankstelle) stattfinden.
- 1.4 Die eingesetzten Fahrzeuge und Baumaschinen sind täglich auf Kraftstoff-, Schmierstoff- und Ölverluste zu kontrollieren. Defekte Baumaschinen, Fahrzeuge und Geräte sind umgehend auszutauschen. In arbeitsfreien Zeiten (nachts, Wochenenden, Feiertage) sind Fahrzeuge und Baumaschinen auf befestigten Flächen abzustellen.

- 1.5. Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/ Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 1.6 Die Lagerung wassergefährdender Rest- und Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauart-zugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 1.7 Während der Bauphase und dem anschließenden Betrieb der Anlage ist der Betreiber verpflichtet, alle Betriebsstörungen, Unfälle und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, unverzüglich dem Kreis Lippe über die Leitstelle Lippe (24 Std) Tel.: **05261- 66600** oder akut über 112 zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- 1.8 Sofern bei den Erdarbeiten ein stark geklüfteter Baugrund angetroffen wird, ist schnellstmöglich eine Sauberkeitsschicht aus Magerbeton aufzubringen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Magerbeton so hergestellt wird, dass die Klüfte oberflächennah verschlossen und ein Eintrag von Magerbeton über die Klüfte in den Untergrund sicher ausgeschlossen ist.
- 1.9 Für die Einleitung des Niederschlagswassers der späteren Dachflächen über eine Entwässerungsmulde in das Gewässer Maibolte ist die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis unter dem Az.: 4.3-663821-11/166 anzupassen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

F) Landschafts- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1. Der vom Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom 06.04.2020, wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit seinen textlichen Festsetzungen und zeichnerischen Darstellungen Bestandteil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.



- 1.2 Der vom Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford erstellte Artenschutzbeitrag (ASB) vom 06.04.2020, wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit seinen textlichen Festsetzungen Bestandteil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.3 Die Baufeldfreimachung und -vorbereitung ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der nach dem Bundes-Naturschutzgesetz geschützten Tierarten von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.
- 1.4 Es ist auszuschließen, dass unmittelbar angrenzende Gehölzbestände direkt beleuchtet werden. Es sind geschlossene, nach unten ausgerichtete Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite zu verwenden. Die Leuchtpunkthöhen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es dürfen nur Leuchtmittel mit sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540-650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 K verwendet werden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

G) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Änderungen ist die Gefährdungsbeurteilung für die von der Änderung betroffenen Anlagenteile entsprechend den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (§ 5 ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (§ 3 BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (§ 7 GefStoffV) und der Biostoffverordnung (BioStoffV) i. V. mit den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 2014) soweit erforderlich, fortzuschreiben. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.2. Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen zu errichten und zu betreiben.
- 1.3. Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern
 - nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisung bedient, wartet und repariert



- sowie die im Antrag beschriebenen und aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Einrichtungen zum Arbeitsschutz und Personenschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2. Hinweise

- 2.1 Zur Vermeidung von Gefährdungen durch Fahrzeuge die rückwärtsfahren oder zurücksetzen sind besondere Sicherheitsmaßnahmen i. S. des § 46 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften – BGV D 29 – „Fahrzeuge“ zu treffen.
- 2.2. Auf die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV) wird hingewiesen.

Anmerkung:

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 der Biostoffverordnung hat der Arbeitgeber ausreichend Informationen über mögliche gesundheitliche Gefährdungen der Beschäftigten zu beschaffen. Hierzu gehören insbesondere Informationen über die Identität der erfahrungsgemäß vorkommenden oder zu erwartenden biologischen Arbeitsstoffe, die Art und Dauer von Tätigkeiten sowie die mögliche Exposition von Beschäftigten.



V. BEGRÜNDUNG

1. Verfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 21.01.2020 und den zugehörigen Nachträgen, letztmalig ergänzt am 25.06.2020, hat die Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe (ABG Lippe), 32657 Lemgo, Zum Kompostwerk 200, hier vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Frohmann, die Genehmigung nach § 16 des BImSchG für die Änderung und den geänderten Betrieb der Kompostierungs- und Vergärungsanlage gemäß Auflistung im Tenor dieses Bescheides unter Nr. 1 bis Nr. 5 am Standort, 32657 Lemgo, Zum Kompostwerk 200, Gemarkung Lemgo, Flur 11, Flurstücke 32, 40, 69 beantragt.

Das Vorhaben ist nach §§ 10/ 16/ 19 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV, Nr. 8.5.1 Buchstabe G, Buchstabe E - Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU, Nr. 9.1.1.2 Buchstabe V, Nr. 8.11.2.4 Buchstabe V und Nr. 8.12.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 702 Immissionsschutz des Kreises Lippe als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des §§ 10 und 19 BImSchG, der 9. BImSchV und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Verfahrensart mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in 8.5.1, Verfahrensart G, Buchstabe E - Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU, in Verbindung mit Nr. 8.11.2.4 Verfahrensart V und Nr. 8.12.2 Verfahrensart V, des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV, nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV und nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten sind.

Die bisher relevanten Emissionen werden sich nicht nachteilig verändern. Es ergeben sich keine anderen oder zusätzlich relevante Emissionen.

Gemäß Erlass des MKULNV vom 09.07.2013, Az.: V-2, ist eine öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides (dieser IED- Anlage) im Internet vorzunehmen, auch wenn im Verfahren gem. § 16 Abs. 2 von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Der Bescheid wird daher auf der Internet- Seite des Kreises Lippe öffentlich bekannt gemacht.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Zulassung des vorzeitigen Beginns

Die Antragstellerin, die Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe (ABG Lippe), hatte ursprünglich gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Bodenbewegungen zur Herstellung des Planums der hier gegenständlichen Anlieferungsfläche beantragt.

Aufgrund der dauerhaften feuchten Witterung im Frühjahr 2020 wurde nachträglich auf den vorzeitigen Beginn verzichtet, da die betreffende Fläche noch nicht mit Fahrzeugen/Maschinen befahren werden konnte.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Aufgrund der von der Firma Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe vorgelegten Unterlagen wird von der Forderung zur Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes nach § 10 Abs. 1a BImSchG i. V. m. dem Erlass des MULNV vom 25.03.2020 (Az.: IV-2 460.20.01) abgesehen.

Gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions- Richtlinie zu betreiben/ zu ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe (s. § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG) möglich ist. Um sicherzustellen, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt, hat der Bericht über den Ausgangszustand Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein qualifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlagen vorgenommen werden kann.

Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist dieser Bericht bei dem ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage vorzulegen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung, die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Über die Bezirksregierung Detmold hat der Kreis Lippe als untere Immissionsschutz- und untere Bodenschutzbehörde jedoch am 02.04.2020 den Einführungserlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.03.2020 (Az.: IV-2 460.20.01) zur Neuen LABO-Arbeitshilfe Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser und Hinweise zur LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zur Kenntnis und Anwendung erhalten.

In Ergänzung der LABO-Arbeitshilfen gibt dieser Erlass insbesondere neue Hinweise zur Erleichterung und Beschleunigung von Zulassungsverfahren und Erleichterungen bei der

Rückführungspflicht (z. B. Befreiungsmöglichkeit vom AZB bei AwSV-Anlagen und Abwasserbehandlungsanlagen).

Der Antragsteller hat einen AZB nur vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch relevant gefährliche Stoffe möglich ist. Dabei ist zu beachten, dass sich der stoffliche Bezug ausschließlich auf das Vorhandensein relevant gefährlicher Stoffe, die in eine WGK oder als allgemein wassergefährdend eingestuft sind.

Es gilt der Grundsatz, dass die Möglichkeit des Eintrags aufgrund von tatsächlichen Umständen als ausgeschlossen i. S. d. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG anzusehen ist, wenn bei einer Anlage Sicherheitseinrichtungen bestehen, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraumes Einträge von relevanten gefährlichen Stoffen nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind. Dies setzt neben der Einrichtung technischer Sicherheitseinrichtungen auch deren fortlaufende Überwachung und Instandhaltung während des gesamten Betriebszeitraumes voraus.

Zu diesem Sachverhalt wurde die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe beteiligt und hat mit Stellungnahme vom 29.05.2020 mitgeteilt, dass auf die Durchführung eines AZB für die beantragte Erweiterung der Kompostierungs- und Vergärungsanlage verzichtet werden kann.

Die in den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen aufgeführten Angaben erscheinen nach der behördlichen Einschätzung aus bodenschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet, um den Nachweis erbringen zu können, dass Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- oder Bodenverunreinigung führen würden, im bestimmungsgemäßen Betrieb während der gesamten Betriebsdauer ausgeschlossen werden können. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird von der Forderung zur Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes nach § 10 Abs. 1a BImSchG abgesehen.

Die oben ausgeführten Feststellungen basieren auf der Einschätzung der unteren Wasserwirtschaftsbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe, die im Rahmen der Beurteilung der Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes im Genehmigungsverfahren als Fachstellen beteiligt wurden.

2. Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Alten Hansestadt Lemgo
- der Kreisverwaltung Lippe:

- untere Naturschutzbehörde
 - untere Wasserbehörde
 - untere Abfallwirtschaftsbehörde
 - untere Bodenschutzbehörde
 - untere Immissionsschutzbehörde
 - Fachdienst 630 Bauen – Brandschutz
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 (Arbeitsschutz)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Außerdem wurde die Alte Hansestadt Lemgo auch als Trägerin der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung und der neuen Anlieferungsfläche für Grünabfälle und der angrenzenden Lager-, Bearbeitungs-, Rangier- und Stellfläche erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der geänderten Anlage befürworten.

3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Betriebsgrundstück, auf dem die Anlage geändert und betrieben werden soll, liegt nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Lemgo im Außenbereich. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beurteilen und erfüllt die dort genannten Voraussetzungen auch weiterhin. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lemgo weist für das betreffende Flurstück eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Anlagen für die energetische Verwertung von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen, gemäß Positivliste der Anlage 2 III Nr. 1, 7, 8 EEG, für die Erzeugung und Veredelung, Aufbereitung von Gas, Strom und/oder Wärme, die Nutzung der erzeugten Energiepotenziale sowie für die Holzhackschnitzelproduktion und Lagerung“ aus.

Die Alte Hansestadt Lemgo hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

3.2 Immissionsschutz

Ausweislich der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme des FG 702 als untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe werden aus Sicht des Immissionsschutzes



keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG wurden im Abschnitt IV. Buchstabe B) als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3.3 Bauordnungsrecht

Die Bauaufsicht der Alten Hansestadt Lemgo hat mit Schreiben vom 14.02.2020 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und die in Abschnitt IV. Buchstabe C) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.4 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Der Fachdienst 630 Bauen als Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe hat mit Schreiben vom 02.03.2020 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und die in Abschnitt IV. Buchstabe D) verfügten Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen.

3.5 Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahmen vom 20.02.2020, 26.02.2021 und vom 17.03.2021 hat das FG 701 als untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt IV. Buchstabe E) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Das Vorhaben liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Lemgoer Mark“, festgesetzt mit Verordnung vom 23. November 1987.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 der v. g. Schutzgebietsverordnung unterliegen Bodeneingriffe jeder Art, die über die übliche land- oder forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung hinausgehen, einer Genehmigungspflicht. Unter Zugrundelegung der vorgelegten Antragsunterlagen kann für die Errichtung der Anlieferungsfläche in Teilbereichen (Hang) von einem Bodeneingriff bis ca. 4,0 m unter GOK ausgegangen werden. Laut einer hier vorliegenden hydrogeologischen Beurteilung für einen Standort im Nahbereich der geplanten Fläche wird folgendes dargelegt:

„ [...] Der Standort zeichnet sich durch eine hohe nutzbare Feldkapazität aus. Es herrscht somit ein hohes Rückhaltevermögen eindringender Schadstoffe in die oberste Bodenschicht. Der darunter anschließende, mit einem hohen Feinkornanteil verbundene Horizont stellt aus fachlicher Sicht einen zusätzlichen Puffer dar. Der unterlagernde Obere Keuper weist im Umfeld keine wasserwirtschaftliche Nutzung auf und ist vermutlich in seiner vollen Mächtigkeit von rund 50,0 m vorhanden. [...]“



Der Obere Keuper ist hier tonig ausgebildet und begünstigt daher die Bildung von Klüften. Da ein erweiterter Bodeneingriff von 4,0 m nur in Teilbereichen erfolgt, ist bei den Erdarbeiten der Baugrund hier nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen.

Die ggf. notwendige Aufbringung einer Magerbetonschicht unterbindet einen evtl. Eintrag von Stoffen in den Untergrund.

Auf Grund der Lage in der Wasserschutzgebietszone III sind Vorgaben an die Baustelleneinrichtung notwendig. Dabei ist besonders die Information des auf der Baustelle eingesetzte Personals bzgl. des Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Notwendigkeit des sofortigen Einleitens von entsprechenden Gegenmaßnahmen im Schadensfall maßgeblich, um eine Verunreinigung des Untergrundes durch ein ggf. mögliches Einbringen von Stoffen in das Grundwasser wirksam zu unterbinden. Da in diesem Gebiet auch eine Nutzung des Grundwassers zur Trinkwassergewinnung erfolgt, ist hier ein erhöhter Schutzstatus vorzusehen.

Die aufgeführten Vorgaben dienen auch dem vorsorgenden Grundwasserschutz und stellen keine erhebliche Einschränkung in der Umsetzung dar. Die Vorgaben sind daher für den Antragsteller als zumutbar anzusehen.

Sofern die unter Abschnitt IV. Buchstabe E) aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden, bestehen aus Sicht des Trinkwasserschutzes keine Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Lagerfläche.

Die in den Antragsunterlagen dargestellte Regenrückhaltung und Weiterleitung in das bestehende Schmutzwassernetz (Lageplan, Anlage 4) stellt sicher, dass eine Ableitung von verschmutztem Niederschlagswasser/ Wasser aus dem Kompostmaterial einer geeigneten Entsorgung zugeführt wird. Diese Entsorgung erfolgt über einen Schmutzwasserkanal mit Hilfe eines Pumpwerkes.

Hinsichtlich der geplanten Niederschlagswasserrückhaltung ist für die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung die Alte Hansestadt Lemgo zuständig.

3.6 Abfallwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 20.02.2020 hat das FG 701 als untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Über die bereits bestehenden Nebenbestimmungen und Hinweise hinaus, sind keine weiteren abfallrechtlichen Auflagen erforderlich. Hierzu wird auf die Genehmigungshistorie in der Anlage 1 dieses Genehmigungsbescheides verwiesen.

3.7 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

Mit Stellungnahme vom 07.09.2020 hat das FG 670 als untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt IV. unter Buchstabe F) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.



Ausnahme von Verbot des Landschaftsplanes

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Das Vorhaben ist in dem durch den Landschaftsplan Nr. 7 „Lemgo“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Westliches und Südliches Lipper Bergland“ geplant. Nach Gliederungs-Nr.: 2.2-1.III Nr. 13 ist es verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

In Landschaftsschutzgebieten (LSG) sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan (s. o.) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).

Die untere Naturschutzbehörde kann in berechtigten Einzelfällen gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG i. V. m. Gliederungs-Nr. 2 des v. g. Landschaftsplanes eine Ausnahme von diesem Verbot erteilen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW).

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme liegen vor. Bei Berücksichtigung der aufgegebenen Nebenbestimmungen, die insbesondere der Umsetzung der sog. Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG sowie dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG dienen, können die negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des LSG soweit reduziert werden, dass dem Vorhaben nach Abwägung der Interessen des Antragstellers mit denen des Natur- und Landschaftsschutzes zugestimmt werden kann.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen sind (§ 13 BNatSchG). Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG dar; von daher ist die Eingriffsregelung anzuwenden.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften unter § 44 BNatSchG dienen dem Schutz und der Erholung von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensstätten.

Durch die Vorlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und des Artenschutzbeitrags wird den gesetzlichen Anforderungen und der Eingriffsregelung nachgekommen, so dass die Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG sowie die Zustimmung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden konnten.

3.8 Arbeitsschutz

Mit Stellungnahme vom 02.03.2020 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt IV. unter Buchstabe G) verfügten Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen.

3.9 Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 19.02.2020 hat das FG 702 als untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3.10 Umweltverträglichkeit

Die Kompostierungs- und Vergärungsanlage ist im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Anlage 1 (Liste UVP- pflichtiger Vorhaben) unter Ziffer 8.4.1.1 (A) als Anlage genannt, für die gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen ist, wenn die Änderung des Vorhabens nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung des Vorhabens auf die UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG entsprechend der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien und der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde entschieden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung somit entbehrlich ist. Die Entscheidung wurde der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

4. Genehmigungsentscheidung

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Änderung und den geänderten Betrieb der Kompostierungs- und Vergärungsanlage (gem. Auflistung im Tenor dieses Bescheides unter Nr. 1 bis Nr. 5) vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Gez.
(Hildebrand)

VIII. VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit – Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes – Betriebssicherheitsverordnung



BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen – Biostoffverordnung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen – Gefahrstoffverordnung
TRBA 214	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe – Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen
BGV D29	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – BG-Vorschrift – Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
RL 2010/75/EU (IED)	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – IED- Richtlinie

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



IX. ANLAGEN

1. Genehmigungshistorie der Kompostierungs- und Vergärungsanlage
2. Formular Baubeginnanzeige
3. Formular Baustellenschild
4. Formular Anzeige über die Fertigstellung der baulichen Anlage

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

**Anlage 1: Genehmigungshistorie der Kompostierungs- und Vergärungsanlage**

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Datum	Rechtsgrundlage	Genehmigungsbehörde	Aktenzeichen	Tenor
21.07.1975	§ 7 Abs. 1 AbfG	Der Regierungspräsident Detmold	54.1-10.87.07/A 1	Planfeststellungsbeschluss, Errichtung und Betrieb einer ortsfesten Müll- Klärschlamm- Kompostierungsanlage
25.08.1976	§ 7 Abs. 1 AbfG	Der Regierungspräsident Detmold	54.1-10.87.07/A 1	Planfeststellungsbeschluss, 1. Nachtrag, Änderung und Neufassung
16.01.1977	§ 7 Abs. 1 AbfG	Der Regierungspräsident Detmold	54.1-10.87.07/A 1	Planfeststellungsbeschluss, 2. Nachtrag, Änderung Entwässerung
25.04.1978	§ 7 Abs. 1 AbfG	Der Regierungspräsident Detmold	54.1-10.87.07/A 1	Planfeststellungsbeschluss, 3. Nachtrag
02.03.1980		Der Regierungspräsident Detmold	54.1-10.87.07/A 1	Auflagenänderung
14.05.1985	§ 7 Abs. 1 AbfG	Der Regierungspräsident Detmold	54.1-10.87.07/A 1	Planfeststellungsbeschluss, 4. Nachtrag, Errichtung und Betrieb Sicker- bzw. Schmutzwasserdruckleitung
12.06.1986		Der Regierungspräsident Detmold	54.1-10.87 DT/A 1	Zustimmung Bau Verbindungssammler, bauliche Änderung der Stapelbehälter, Anschluss Schmutzwasserkanal
29.12.1986	§ 15 BImSchG	Der Regierungspräsident Detmold	23.4.8851,2 B	Wesentliche Änderung, Änderung Verfahrensablauf
05.03.1987		Der Regierungspräsident Detmold	23.4.8022.9/8851,2 B	Anordnung des sofortigen Vollzugs
15.03.1988		Der Regierungspräsident Detmold	54.1-10.87.07/A 1	Planfeststellungsbeschluss, 5. Nachtrag, Ausbau Explosionsunterdrückungsanlage
04.10.1988	§ 8 Abs. 1 AbfG	Der Regierungspräsident Detmold	54.1-10.87 DT/A 1	Planfeststellungsbeschluss, 6. Nachtrag, Festsetzung Abfallschlüsselkatalog
06.10.1988		Der Regierungspräsident Detmold	54.1-10.87 DT/33	Überdachung einer Teilfläche der Nachrotteplatte
30.08.1991	§ 7 Abs. 1 AbfG	Der Regierungspräsident Detmold	54.1-10.87 DT/33	Planfeststellungsbeschluss, 7. Nachtrag, Änderung, Umbau und Aufstockung des Sozialgebäudes
17.02.1993	§ 7 Abs. 1 AbfG	Der Regierungspräsident Detmold	54.1-10.87 DT/A 1	Planfeststellungsbeschluss, 8. Nachtrag, Änderung, Erneuerung der Rotteplatte



Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Datum	Rechtsgrundlage	Genehmigungsbehörde	Aktenzeichen	Tenor
25.03.1993		Der Regierungspräsident Detmold	54.1-10.87 DT/A 1	Klarstellung, Dicke der unter der Rotteplatte einzubauenden Folie
21.12.1995	§ 16 BImSchG	Staatl. Umweltamt Minden	50.032/00/95/08.05.2	Wesentliche Änderung § 16 BImSchG, eingeschränkter Betrieb - Phase 1 der Sanierung
09.09.1998	§ 15 BImSchG	Staatl. Umweltamt Minden	50.032.00/95/0008.05.2	Mitteilung, Einleitung der Phase 3 bedarf Genehmigung nach § 16 BImSchG
12.11.1998	§ 2 Abs. 2 EAKV	Staatl. Umweltamt Minden	50.032.00/95/0805.2-EAK	Umstellung auf EAK- Abfallschlüsselnummern
03.12.1998	§ 16 BImSchG	Staatl. Umweltamt Minden	50.012/97/0805.2 San/Bs	Wesentliche Änderung § 16 BImSchG, Umbau zur Vergärungs- und Kompostierungsanlage
07.02.2000	§ 16 BImSchG	Staatl. Umweltamt Minden	50.012/99/0805.2 San/Schn	Wesentliche Änderung § 16 BImSchG, Entwässerung, Gasverwertung, Lüftung, Schaltwarte, Funktional-/Betriebsräume
17.09.2001	§ 8 TierKBG	Staatl. Umweltamt Minden	34/ABG/01 Spe	1. Nachtrag zum Bescheid vom 07.02.2000, Ausnahmegenehmigung nach § 8 TierKBG
12.03.2002	EU- Entscheidung 2000/532/EG	Bezirksregierung Detmold	52-7.15.20/13 EAK	Umstellung auf AVV- Abfallschlüsselnummern
16.07.2004	§ 15 BImSchG	Staatl. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL	52.0056/04/0805.2	Änderung, Umschlag von Restmüll
22.09.2005	§ 15 BImSchG	Staatl. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL	52.0069/05/0805.1	Änderung, Umschlag gemischter Siedlungsabfälle, Sperrmüll, gemischter Bau- u. Abbruchabfälle
30.09.2005	§ 16 BImSchG	Staatl. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL	52.0030/05/0805.1	Änderung nach § 16 BImSchG, Erhöhung Verarbeitungsmengen, Gasverwertung, Prozesswasserlager, Behandlung Pflanzenabfälle, Neubau Biofilter
27.04.2007	§ 15 BImSchG	Bezirksregierung Detmold	52.0020/07	Änderung, Aufstellen / Bereitstellen von 2 Abrollcontainern zur Zwischenlagerung von Asbestzementplatten (AVV 170605)
15.07.2014	§ 16 BImSchG	Kreis Lippe Der Landrat	766.0032/14/8.5.1	Änderung nach § 16 BImSchG, 2 neue BHKW, Gasaufbereitung, Gasfackelanlage, Änderung Abluft-

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Datum	Rechtsgrund- lage	Genehmigungs- behörde	Aktenzeichen	Tenor
				führung Anlieferungsbunker, Rückbau Biofilter 1 und alte BHKW 1 und 2
27.07.2018	§ 16 BImSchG	Kreis Lippe Der Landrat	766.0003/18/8.5.1	Änderung nach § 16 BImSchG, Errichtung und Betrieb eines Biogasspeichers, Warmwasserspeicher, Winkelstützmauer, Rückbau vorh. Biogasspeicher

Bauherrin/Bauherr:

Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe
Zum Kompostwerk 200
32657 Lemgo

urschriftlich zurück an:

**Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauen
- Bauaufsicht -
32655 Lemgo**

Auskunft erteilt:

Frau Hellmann
Stadtplanung und Bauen
- Bauaufsicht -
Heustraße 36 - 38
Raum 302
Telefon: (05261) 213 - 405
Telefax: (05261) 213- 5405
p.hellmann@lemgo.de
13.02.2020

Mein Zeichen

63.24.LM.2/20-0

Bauvorhaben: **Antrag zur Änderung und für den geänderten Betrieb einer Kompostierungs- und Vergärungsanlage nach § 16 BImSchG; Hier: Errichtung und Betrieb einer Anlieferungsfläche für Grünabfälle**

Gemarkung: **Lemgo** Straße, Haus-Nr.: **Zum Kompostwerk 200**

Flur: **11**

Flurstück: **32, 40, 69**

B A U B E G I N N A N Z E I G E

(Diese Anzeige ist spätestens eine Woche
vor dem Beginn der Bauarbeiten einzureichen)

Mit den Bauarbeiten für das vorbezeichnete Bauvorhaben beabsichtige ich, am _____
zu beginnen.

Bei **Auflage 1140** Benennung des Bauleiters gemäß § 53 Abs. 1 BauO NRW 2018:
Firmenstempel und Unterschrift:

Bei **Auflage 1141** Benennung des qualifizierten Tragwerksplaners (§ 54 Abs.4 BauO NRW 2018), der mit der Durchführung der stichprobenhaften Kontrollen gemäß § 68 Abs. 2 BauO NRW 2018 beauftragt wurde:

(Datum)

Die Bauherrin oder
der Bauherr _____
(Unterschrift)

Beachten Sie bitte, dass mit der Anzeige des Baubeginns alle Unterlagen/Angaben vorliegen müssen, die entsprechend den Auflagen zur Baugenehmigung bis zu diesem Zeitpunkt erforderlich sind.

Bitte in Klarsichthülle an der Baustelle anbringen

Baustellenschild

für die Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens

Bauvorhaben	Bezeichnung des Vorhabens Antrag zur Änderung und für den geänderten Betrieb einer Kompostierungs- und Vergärungsanlage nach § 16 BImSchG; Hier: Errichtung und Betrieb einer Anlieferungsfläche für Grünabfälle	
	Bauort (Straße, Hausnummer, Ortsteil) Zum Kompostwerk 200	
	Baugrundstück (Gemarkung, Flur, Flurstück) Lemgo / 11 / 32, 40, 69	
Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser	Name, Vorname /	
	Anschrift /	
	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)
Unternehmerin / Unternehmer für den Rohbau	Firma	
	Anschrift	
	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)
Bauleiterin / Bauleiter	Firma	
	Anschrift	
	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)
Bauschein	Baugenehmigung Nr.: 63.24.LM.2/20-0	erteilt am:
	Bauaufsichtsbehörde: Alte Hansestadt Lemgo Der Bürgermeister Stadtplanung und Bauen - Bauaufsicht	
Für die Richtigkeit der Angaben:	Bauherrin / Bauherr (Name, Vorname) Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe,	Telefon (mit Vorwahl)
	Anschrift Zum Kompostwerk 200, 32657 Lemgo	
Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben nach § 60 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) hat die Bauherrin/der Bauherr gemäß § 14 Abs. 3 BauO NRW an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers und der Bauleiterin/des Bauleiters sowie der Unternehmerin/des Unternehmers für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Dieses Schild erfüllt die gesetzlichen Mindestanforderungen.		

Bauherrin/Bauherr:

Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe
Zum Kompostwerk 200
32657 Lemgo

urschriftlich zurück an:

**Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauen
- Bauaufsicht -
32655 Lemgo**

Auskunft erteilt:

Frau Hellmann
Stadtplanung und Bauen
- Bauaufsicht -
Heustraße 36 - 38
Raum 302
Telefon: (05261) 213 - 405
Telefax: (05261) 213- 5405
p.hellmann@lemgo.de
13.02.2020

Mein Zeichen
63.24.LM.2/20-0

Bauvorhaben: **Antrag zur Änderung und für den geänderten Betrieb einer Kompostierungs- und Vergärungsanlage nach § 16 BImSchG; Hier: Errichtung und Betrieb einer Anlieferungsfläche für Grünabfälle**

Bauort:

Gemarkung: **Lemgo**

Straße, Haus-Nr.: **Zum Kompostwerk 200**

Flur: **11**

Flurstück: **32, 40, 69**

A N Z E I G E
über die Fertigstellung der baulichen Anlage

Das vorbezeichnete Bauvorhaben ist am _____ fertiggestellt.

Hinweis: Die Anzeige ist 1 Woche vor Fertigstellung der baulichen Anlage vorzulegen.

Ihre Telefon-Nr.: _____

(Datum)

(Unterschrift)

Hinweis:
Der Fertigstellungsanzeige sind ggf. die erforderlichen Unternehmer-/Sachverständigenbescheinigungen beizufügen (bei Auflage 1137, 1142, 1147, 1148 und BS0005).
Die Anmahnung fehlender Unterlagen ist gebührenpflichtig.